

Bundessozialgericht
- 12/7 RAR 54/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 30. November 1977 für Recht
erkannt:

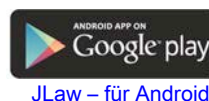
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Bremen vom 29. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten
nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger einen Anspruch auf Konkursausfallgeld (Kaug) für einen Urlaubsabgeltungsanspruch hat.

Der Kläger war als Lagermeister bei der Firma "Kühl- und Lagerhaus Bremerhaven GmbH" beschäftigt. Am 5. Februar 1975 lehnte das Amtsgericht Bremerhaven einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen dieser Firma mangels Masse ab. Der Kläger arbeitete im Rahmen der Abwicklung noch bis zum 15. Februar 1975 bei seinem Arbeitgeber. Das Arbeitsverhältnis wurde durch ordentliche Kündigung zum 30. September 1975 beendet.

Am 21. Februar 1975 beantragte der Kläger, ihm Kaug für einen Anspruch auf Abgeltung von einem Zwölftel des Jahresurlaubs sowie für anteiliges Urlaubsgeld für die Zeit seiner Tätigkeit vom 1. Januar bis 5. Februar 1975 zu gewähren. Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab. Sie begründete dies damit, daß der Urlaubsabgeltungsanspruch erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 30. September 1975, also nicht vor Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 5. Februar 1975 entstanden sei (Bescheid vom 17. März 1975). Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 30. Juli 1975). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 29. Januar 1976 abgewiesen. Es hat dazu ausgeführt: Nach dem Gesetzeswortlaut und nach der Vorgeschichte des § 141b des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) könne Kaug nur für solche Ansprüche gewährt werden, die in den letzten drei Monaten des Arbeitsverhältnisses vor der Ablehnung der Konkurseröffnung mangels Masse entstanden seien. Der Urlaubsabgeltungsanspruch des Klägers sei jedoch erst mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, also nach der Ablehnung der Konkurseröffnung mangels Masse, entstanden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 141b AFG. Er trägt vor, sein Urlaubsanspruch sei wegen der vorangegangenen langjährigen Tätigkeit schon am 1. Januar 1975 in vollem Umfang entstanden. Zum gleichen Zeitpunkt sei auch der Abgeltungsanspruch entstanden. Lediglich die Fälligkeit sei bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses aufgeschoben gewesen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17. März 1975 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Juli 1975 zu verurteilen, ihm Kaug in Höhe von 282,70 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Zutreffend hat das SG entschieden, daß dem Kläger ein Anspruch auf Kaug für seinen Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs für das Jahr 1975 nicht zusteht. Allerdings ist es zu Unrecht davon ausgegangen, daß Kaug für einen Urlaubsabgeltungsanspruch nur dann gewährt werden kann, wenn das Arbeitsverhältnis vor Konkurseröffnung oder der Ablehnung des Antrags auf Konkurseröffnung mangels Masse (§ 141b Abs 1 und Abs 3 Nr 1 AFG) geendet hat. Dabei hat das SG nicht hinreichend berücksichtigt,



- 4 -

daß der Urlaubsabgeltungsanspruch Surrogat des Anspruchs auf Urlaub, d.h. auf bezahlte Freizeit ist. Als solcher ist er in seiner Entstehung nicht unabhängig vom Urlaubsanspruch. Er entsteht vielmehr mit diesem selbst unter der aufschiebenden Bedingung, daß wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bezahlte Freizeit nicht mehr gewährt werden kann. Ob für eine ausgefallene Urlaubsabgeltung gem. § 141b AFG Kaug zu gewähren ist, hängt deshalb nicht allein von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor oder nach Eröffnung des Konkursverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse ab. Es muß vielmehr bei Eintritt der Bedingung - der Beendigung des Arbeitsverhältnisses - auch nach Eröffnung oder Ablehnung des Konkursverfahrens noch festgestellt werden, für welchen Zeitraum nicht gewährter Freizeit die Abgeltung anzusetzen ist, um entscheiden zu können, ob die Abgeltung ganz oder teilweise "für die letzten der Eröffnung des Konkursverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses" (§ 141b Abs 1 AFG) zu zahlen ist (vgl Urteil des Senats vom 30. November 1977 - 12 RAr 99/76 -). Der erkennende Senat hat deshalb entschieden, daß der Abgeltungsanspruch den letzten Tagen des Arbeitsverhältnisses zuzuordnen ist, die der Dauer des abzugeltenden Urlaubs entsprechen (Urteil vom 30. November 1977 - 12 RAr 99/76 -).

Dennoch ist das Urteil des SG im Ergebnis zutreffend. Der Abgeltungsanspruch des Klägers besteht nämlich auch bei Beachtung der Rechtsauffassung des erkennenden Senats nicht "für" die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor der Ablehnung der Eröffnung des Konkurses mangels Masse (§ 141b Abs 1 iVm § 141b Abs 3 Nr 1 AFG). Maßgebend für die Berechnung ist nämlich nicht das Ende der tatsächlichen Beschäftigung - hier der 15. Februar 1975 -, sondern das rechtliche Ende des Arbeitsverhältnisses, weil erst dann endgültig feststeht, daß der (Rest-) Urlaub nicht einmal mehr teilweise gewährt werden kann und deshalb abzugelten ist (§ 7 Abs 4 des Bundesurlaubsgesetzes

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

-BUrlG-). Da das Arbeitsverhältnis des Klägers erst am 30. September 1975 rechtlich beendet wurde, der Versicherungsfall der Abweisung des Konkursantrages mangels Masse aber schon am 5. Februar 1975 eingetreten ist, steht fest, daß der Abgeltungsanspruch - gleichviel welchen Umfang der Urlaubsanspruch hatte - bei Verteilung auf die letzten Tage des Arbeitsverhältnisses nicht in die Zeit vor dem 5. Februar 1975 hineinreicht..

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)